



## BFM mutet alleinstehender Eritreerin den Verbleib im Sudan trotz Deportations- und Entführungsgefahr zu

Fall 218/19.9.2013

Den Verbleib der alleinstehenden «Leandra» im Sudan erachten die Schweizer Behörden als zumutbar. Dies obwohl weiterhin Rückschaffungen sowie Entführungen stattfinden und alleinstehende Frauen wie «Leandra» in erhöhtem Masse diesen Risiken ausgesetzt sind.

**Schlüsselworte:** Asylgesuch aus dem Ausland Art. 20 aAsylG (mit Dringlichkeitsbeschluss aufgehoben am 28.9.2012); besonderer Schutz vulnerabler Personen; amtliche Abklärungspflicht [Art. 12 Abs. 1 VwVG](#); Non-Refoulement Prinzip [Art. 33 Flüchtlingskonvention](#); Kriminalisierung der staatlichen Komplizenschaft in transnational organisierten Verbrechen [Art. 8 Abs. 3 Convention on Transnational Organised Crime](#); Aufnahme in einem Drittstaat Art. 52 Abs. 2 aAsylG (mit Dringlichkeitsbeschluss aufgehoben am 28.9.2012); [BVGE-7996/2008](#)

**Person/en:** «Leandra», geb. 1974

**Heimatland:** Eritrea

**Aufenthaltsstatus:** Im Ausland

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

1997 verlässt «Leandra» Eritrea. Sie sucht in den folgenden 14 Jahren in mehreren afrikanischen Ländern erfolglos Schutz, erfährt unmenschliche Inhaftierungen und sexuellen Missbrauch. Seit Ende 2011 hält sie sich versteckt in Khartum auf. Das Bundesamt für Migration (BfM) wie auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) lehnen ihr Asylgesuch aus dem Ausland ab. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft, aber ihr Aufenthalt im sicheren Drittstaat Sudan sei zumutbar. Da sie keinen Angriffen zum Opfer gefallen sei, befinde sie sich in Sicherheit. Sie könne sich alleine ins Flüchtlingscamp Shegerab begeben zur Registrierung als anerkannter Flüchtling. Als anerkannter Flüchtling müsse sie kaum eine Deportation nach Eritrea oder Entführung durch kriminelle Netzwerke befürchten. Ausserdem seien nur hochrangige Militärs von Rückschaffungen betroffen. Diese Lageeinschätzung erweist sich als einseitig, denn auch 2012 fanden Rückschaffungen von vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen statt. Es gibt Anzeichen dafür, dass neben hochrangigen Militärs auch vulnerable Personen wie «Leandra» rückgeschafft werden. Ausserdem sind transnational organisierte kriminelle Netzwerke auf der Strecke Khartum-Shegerab sowie im Flüchtlingscamp aktiv. Diese entführen in erhöhtem Masse Neuankömmlinge und Alleinstehende wie «Leandra». Trotz internationaler Ahndungspflicht unternimmt der Sudan keine Anstrengungen zur Eindämmung dieser Verbrechen. In Kenntnis der Tatsache, dass auch Schlepper in Entführungen und sexuellen Missbrauch verwickelt sind, wird «Leandra» zugemutet, sich allein nach Shegerab zu begeben. Die Schweizer Behörden schenken der besonders gefährlichen Situation alleinstehender Frauen keine Beachtung. Sie ignorieren auch den Fakt, dass «Leandra» ihre bisherige Unversehrtheit einzig ihrer Zurückgezogenheit in einem Versteck verdankt. Der Sudan bietet ihr, entgegen den Behauptungen der Schweizer Behörden, keinen effektiven Schutz. Die Prüfung des Asylgesuchs in der Schweiz wäre angebracht.

### Aufzuwerfende Fragen

- «Leandras» Asylentscheid lässt darauf schliessen, dass das BfM und das BVGer die Situation im Ostsudan einseitig und unzulänglich recherchiert haben. Wie ist dies mit [Art. 12 Abs. 1 VwVG](#) vereinbar, welcher die Schweizer Behörden zu einer umfassenden und objektiven Abklärung verpflichtet?
- Die inadäquate Einschätzung der Gefährdungssituation trotz alarmierender Vorkommnisse erweckt den Anschein, dass die Schweiz ihre Schutzverantwortung nicht wahrnehmen möchte bzw. die Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips ([Art. 33 FK](#)) bereitwillig in Kauf nimmt.
- Der vorliegende Fall zeigt eindrücklich, dass alleinstehende Frauen im Sudan einem besonders hohen Misshandlungsrisiko ausgesetzt sind. Die Schweizer Behörden schenken der speziellen Situation dieser äusserst vulnerablen und gefährdeten Personengruppe hingegen keinerlei Beachtung und wenden den gleichen Massstab wie bei jungen Männern an.

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09  
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

## Chronologie

1997 «Leandra» flieht aus Eritrea nach Äthiopien, mehrfache Verhaftungen, Rückschaffung nach Eritrea droht  
2007 Flucht in den Sudan

2008 «Leandra» erreicht Libyen, Verhaftungen, verliert Identitätskarte, erfolglose Mittelmeerüberquerungen

2011 Asylgesuch aus dem Ausland, 7 Monate sexueller Missbrauch, Flucht, illegaler Aufenthalt in Khartum

2012/13 Ablehnung des Asylgesuchs durch das BfM und BVGer

## Beschreibung des Falls

Die Eritreerin «Leandra» flieht 1997 nach Äthiopien, um dem unmenschlichen Militärdienst zu entkommen. 10 Jahre hält sie sich illegal in Äthiopien auf und wird mehrmals für längere Zeit inhaftiert. Ihr droht die Rückschaffung. Auch im Sudan findet sie keinen Schutz, weshalb sie 2008 nach Libyen gelangt. Die dortigen Behörden machen sich ihre isolierte Situation zunutze und inhaftieren sie zweimal unter menschenunwürdigen Bedingungen. Bei der versuchten Flucht verliert sie ihre Identitätskarte. Mit Hilfe ihres Bruders «Daniel» in der Schweiz stellt sie anfangs 2011 ein Asylgesuch aus dem Ausland. Als in Libyen Unruhen ausbrechen, wird die mit ihrem Asylgesuch befasste schweizerische Botschaft geschlossen. Ihr Gesuch kann nicht weiterbehandelt werden. Der Sudanese «Ibrahim» bietet ihr den Eingang einer Scheinehe an, damit sie mit ihm legal nach Khartum zurückkehren kann. Sie folgt ihm vertrauensvoll, wird von ihm im Sudan jedoch eingesperrt und sexuell missbraucht. Nach sieben Monaten gelingt ihr die Flucht. Seither lebt sie versteckt. Ohne Identitätspapiere und Flüchtlingsregistrierung ist ihr jegliche Arbeitsverrichtung untersagt, weshalb sie sich in einer finanziell prekären Situation befindet und nur dank «Daniels» Geldüberweisungen überlebt.

Mitte 2012 nimmt das BfM «Leandras» Asylverfahren wieder auf. Das BfM wie auch später das BVGer lehnen das Gesuch aber ab. «Leandra» erfülle wohl die Flüchtlingseigenschaft, ihr sei der Aufenthalt im Sudan aber zuzumuten. Gemäss BVGer-Urteil [E-7996/2008](#) sei im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, dass die asylsuchende Person im Drittstaat bereits effektiven Schutz gefunden habe, weshalb gem. [Art. 34 Abs. 1 AsylG](#) auf ihr Gesuch nicht einzutreten sei. Diese Vermutung treffe auf «Leandras» Situation zu, denn es beständen keine konkreten Hinweise für eine gegenwärtige, konkrete Gefährdung. Da sie inzwischen keinen Angriffen ausgesetzt war, sei die Annahme berechtigt, dass sie seit Ende 2011 in Sicherheit sei. Es sei «Leandra» zuzumuten, sich als alleinstehende Frau zum Flüchtlingscamp in Shegerab (Ostsudan) zu begeben, um sich dort vom UNHCR als Flüchtling registrieren zu lassen. Entgegen «Leandras» Ängsten sind die Schweizer Behörden überzeugt, dass sie als vom UNHCR anerkannter Flüchtling kaum eine Rückschaffung nach Eritrea oder eine Entführung durch kriminelle Gruppen zu befürchten habe. In letzter Zeit seien keine Rückführungen von anerkannten Flüchtlingen nach Eritrea bekannt geworden. Ausserdem verfüge «Leandra» nicht über das Risikoprofil eines hochrangigen Militärs, welches eine Verschleppung nach Eritrea befürchten liesse.

Zahlreiche NGO-Berichte widersprechen dieser Situationseinschätzung diametral: Wegen illegalem Aufenthalt führten die sudanesischen Behörden auch 2012 Rückschaffungen nach Eritrea ohne Prüfung allfälliger Asylgründe durch. Davon waren auch vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge betroffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur hochrangige Militärs, sondern auch vulnerable Personen wie «Leandra» rückgeschafft werden. Der Sudan missachtet damit das Non-Refoulement Prinzip ([Art. 33 FK](#)) sowie sein nationales Asylgesetz. In den letzten Jahren formierten sich ausserdem transnational organisierte kriminelle Netzwerke, welche Eritreer auf der Route Khartum-Shegerab und sogar aus dem Flüchtlingscamp entführen. Teils werden die Entführten bis in den Sinai verschleppt, gefoltert oder versklavt, um Lösegeld zu erpressen. Auch Shegerab ist kein sicherer Ort. Neuankömmlinge und Alleinstehende wie «Leandra» laufen ein besonders grosses Risiko entführt zu werden. Es ist bekannt, dass sudanesischen Beamte diese Machenschaften trotz internationaler Ahndungspflicht tolerieren. Ohne Identitätspapiere ist «Leandra» für den Transfer nach Shegerab auf Schlepper angewiesen. Diese sind aber manchmal selbst in Entführungen involviert. Alleinstehende Frauen sind also in erhöhtem Masse dem Risiko von Rückführung, Verschleppung sowie Inhaftierung ausgesetzt und ihre sexuelle Integrität ist extrem gefährdet. «Leandra» verdankt ihre Unversehrtheit einzig ihrer Vorsicht, die sie allerdings dazu zwingt, sehr zurückgezogen in einem Versteck zu

leben. Ihr fehlt ein soziales Netz, sie kann sich nicht frei bewegen und ist weder auf kultureller noch sprachlicher Ebene mit dem Sudan verbunden.

Es ist festzuhalten, dass der Sudan entgegen den Behauptungen der Schweizer Behörden «Leandra» keinen effektiven Schutz gewährt und ihr der weitere Verbleib im Sudan nicht zugemutet werden darf. Die Einreise in die Schweiz zur Prüfung des Asylgesuchs wäre angebracht. Dies umso mehr, als sich ihr Bruder hier befindet. Stattdessen haben die Schweizer Behörden eine einseitige Lageeinschätzung vorgenommen und damit ihre amtliche Abklärungspflicht ([Art. 12 Abs. 1 VwVG](#)) verletzt.

Gemäss aktuellen Informationen befindet sich «Leandra» zurzeit in Lybien im Gefängnis. Nach Lybien ist sie erneut geflüchtet, da es offensichtlich nicht sicher war für sie im Sudan. Ihr Bruder «Daniel» hat bereits mehrmals Lösegeld von insgesamt mehr als 4000 Schweizer Franken bezahlt, um sie aus der Haft zu befreien. «Leandra» wurde aber wiederholt inhaftiert.

**Gemeldet von:** Rechtsvertreterin der Betroffenen

**Quellen:** Aktenstudium, SFH-Länderanalyse Eritrea Juli 2012 und Mai 2011, Amnesty-Bericht April 2013